

V/TfA/StrV/Ki

Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.09.04  
zum Bauausschuss am 15.09.04 bzgl. Bewuchs von Gehsteigen und  
Abflussrinnen

**Anlage:** - Stellungnahme des TfA/Bh vom 10.09.04  
- Auszug aus der Reinhaltungsverordnung (ReinhVO)

I. Die Anfrage wird im wesentlichen durch die o.g. Stellungnahme des Bauhofs  
beantwortet.

Ergänzend wird bemerkt, dass sich die Verpflichtung der Grundstückseigentümer  
zur Entfernung von Gras und Unkraut aus § 5 Buchst. c der ReinhVO ergibt.

II. BvA (vorab als e-mail mit Anlagen an Ref. V, TfA, D/PM)

Fürth, 13.09.04  
Tiefbauamt

Ki

## Anfrage zum Bauausschuss am 15.09.2004 Regelmäßige Straßenkontrollen auf Bewuchs

- I. Zur Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen in o.g. Angelegenheit wird mitgeteilt, dass Bewuchs bzw. die Kontrolle der Sauberkeit im Straßenraum im Zuge der allgemeinen Straßenkontrollen erfolgt. Schwerpunkt dieser Straßenkontrollen sind Schäden im Straßenraum, welche Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben.

Die Straßen werden entsprechend nach der Verkehrsbedeutung in unterschiedlicher Häufigkeit kontrolliert. Die Kontrollintervalle liegen zwischen einer wöchentlichen Kontrolle (Fußgängerzone) bis zu ca. 6 Kontrollen im Jahr.

Die Straßenkontrollen werden seit Jahren im gleichem Umfang durchgeführt.

Bei der Beanstandung von Bewuchs im Straßenraum ist die Wildkrautsorte selbst nicht von Bedeutung. Bewuchs in Fugen führt zu Schäden im Pflaster und kann, z.B. im Bereich der Gehwege, für den Fußgängerverkehr die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

an 10.09.2004  
Bauamt  
post  
TfA

II. TfA/StrV

- mit der Bitte um Ergänzung hinsichtlich der Reinhaltungsverordnung und Weiterleitung an das BvA

Fürth, 10.09.2004

Tiefbauamt  
Bahnhof  
Klein

2757

EINGEGANGEN

13. Sep. 2004

TfA/StrV

## Reinigung der öffentlichen Straßen

### § 3a

#### Beseitigungspflicht

Der Tierhalter oder der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c verantwortlich ist, unverzüglich zu beseitigen.

Hierfür hat der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten zur Aufnahme der Verunreinigungen mitzuführen.

### § 4

#### Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger haben die öffentliche Straße auch dann zu reinigen, wenn diese rechtlich und tatsächlich gewährleistet, dass Personen- und Versorgungsfahrzeuge an ihre Grenze (gegebenenfalls an eine private Zuwegung) heranfahren können.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstück einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### § 5

#### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege, die Baumscheiben, die Grünstreifen und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen, einschließlich der Parkstreifen,

- a) wöchentlich einmal, wenn es der Zustand erfordert, auch öfter zu reinigen,
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,

- c) von Gras, Unkraut, Abfällen und Hundekot zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Straßenabläufe freizumachen.

#### § 6 Reinigungsflächen

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
- b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten

und

- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

#### § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

#### § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in

# Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Stadtratsfraktion,  
Theaterstraße 23  
90762 Fürth

Direktorium  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Thomas Jung  
- Rathaus -

90744 Fürth

OBERBÜRGERMEISTER		
10. SEP. 2004		
Herr Kolb	Frau Anthon	Z.K.
Sekt	Sekt	Z.w.V.
Ref. A	GST	m.a.B. im Stellungsantragsgespr.
Ref. I	Ref. II	Bitte Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. III	Ref. IV	Bitte Antwort vor Abendgang vorlegen
Ref. V	Ref. VI	Termin

Brigitte Dittrich  
Tel.: 754174  
brigitte.dittrich@t-email.de  
Waltraud Galaske  
Tel.: 76 29 74, Fax 7658378  
galaske@t-online.de  
Michael Pfeffer  
Tel.: 76 26 01  
M.Pfeffer@mp-patent.de

Büro:  
Tel.: 0911-74 52 72  
Info@gruene-fuerth.de

10.09.04



## Anfrage zum Bauausschuß am 15.09.04 Regelmäßige Straßenkontrollen auf Bewuchs

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um Auskunft darüber, nach welchen Kriterien ein Bewuchs von Gehsteigen oder Abflußrinnen bemängelt wird.

Unter anderem bitten wir darzulegen:

- Nach welchem Tourenplan wird das Stadtgebiet begangen?
- Sind die Begehungen verstärkt worden?
- Welche Pflanzen werden als zulässig gesehen? (z.B. als bewußte Begrünung)

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Waltraud Galaske

*U.S. Jil*

*10.9.2004*

*TFA zur Stellungsanfrage*

EINGEGANGEN  
10. Sep. 2004  
Tiefbauamt  
Bauhof

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**